

Notmaßnahme der Stadt Bielefeld
mit dem Ziel der Sicherstellung des Stadtverkehrs
und zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von
COVID-19 und dem temporär eingeführten 9_Euro-Ticket im Jahr 2022 in Nordrhein-
Westfalen

Präambel

Die Stadt Bielefeld (Stadt) ist in ihrem Zuständigkeitsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) Aufgabenträger für den ÖPNV und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/07¹ (VO 1370/07). Die Stadt hat sich zudem die Zuständigkeit für einzelne ausbrechende Linien auf das Gebiet des Kreises Herford auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen lassen und sich entsprechend mit den Kreisen Gütersloh und Lippe verständigt.

Mit Datum vom 18. Dezember 2008² hat die Stadt Bielefeld die moBiel GmbH (moBiel), eine kontrollierte, über die Stadtwerke Bielefeld GmbH sowie die Bielefelder Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH (mittelbar) 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Bielefeld, für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Maßgabe der Altmark-Trans Rechtsprechung des EuGH³ mit der Sicherstellung des Stadtverkehr Bielefeld betraut.

Durch die COVID-19 Pandemie sind die Fahrgastzahlen seit Mitte März 2020 u.a. infolge der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen wie Schließung der Schulen und Geschäfte, Abstandsgebot und Kontaktsperre signifikant zurückgegangen. Dies hat bei den Verkehrsunternehmen in den Jahren 2020 sowie 2021 zu erheblichen Einnahmeausfällen geführt. Der pandemiebedingte Fahrgastrückgang wirkt immer noch nach und die Fahrgastzahlen haben sich bisher nicht wieder auf das Niveau des Jahres 2019 erholt. Gleichzeitig blieben die Kosten für die Erbringung der Verkehrsleistung in den Jahren 2020 und 2021 nahezu unverändert bzw. stiegen zumindest in Teilbereichen für Hygienemaßnahmen sogar deutlich an.

Auf Grund dieser Sondersituation, die die Leistungsfähigkeit der Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger überschreitet, hat sich die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern dazu entschieden, den Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern Mittel in Höhe von insgesamt ca. 7 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Um die Ausreichung der Mittel bundeseinheitlich zu gewährleisten und auch beihilferechtlich abzusichern, hat die

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste.

² Betrauungsbeschluss über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der moBiel GmbH zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV in der Stadt Bielefeld

³ EuGH-Entscheidung vom 24. Juli 2003, RS. C-280/00

Bundesregierung eine „Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“⁴ erarbeitet und diese bei der EU-Kommission mit dem Ergebnis notifiziert, dass Ausgleichsleistungen bis zum 31. August 2020 (sog. 1. Ausgleichszeitraum) beihilferechtskonform zugeführt werden können. Um auch die ab diesem Zeitpunkt eintretenden Mindereinnahmen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm kompensieren zu können, hat die Stadt eine vorbeugende Notmaßnahme zur Sicherstellung des Stadtverkehrs und zur Vermeidung von COVID-19-bedingten Einschränkungen erlassen, um für die beihilferechtskonforme Absicherung außerhalb der Bundesrahmenregelung Sorge zu tragen. Es wird insoweit auf die Beschlussvorlage 11584/2014-2020 aus der Ratssitzung vom 03. September 2020 verwiesen.

Aufgrund des Andauerns der COVID-19-Pandemie sind auch im Jahr 2022 weiterhin erhebliche Fahrgeldmindereinnahmen zu verzeichnen, sodass den Verkehrsunternehmen auch in diesem Jahr finanzielle Nachteile, die aufgrund der COVID-19-Pandemie entstanden sind, von Seiten des Bundes wie auch der Länder ausgeglichen werden. Zusätzlich hat sich aufgrund des Krieges in der Ukraine die angespannte Lage auf den Energiemärkten weiter verschärft, sodass die Bundesregierung zugunsten ihrer Bürger neben weiteren Maßnahmen für den Zeitraum vom 01. Juni 2022 bis zum 31. August 2022 das vergünstigte 9-Euro-Ticket eingeführt hat.⁵ Diese Tarifmaßnahme ist von den Verkehrsunternehmen bzw. Verbund- und Tarifgemeinschaften umzusetzen. Zudem sind die Verkehrsunternehmen selbst von der Kostenentwicklung auf den Energiemärkten, wie auch der unerwartet hohen Inflationsentwicklung betroffen.

Um eine Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nach wie vor gewährleisten zu können, gewähren Bund und Länder aktuell Ausgleichsmittel auch für das Jahr 2022 zur Kompensation der pandemiebedingten Fahrgeldmindereinnahmen sowie der negativen Einnahmeneffekte aus der bundesweit temporären 9-Euro-Tarifmaßnahme. Grundlage ist eine bundesweit abgestimmte Muster-Richtlinie⁶ sowie deren noch zur Umsetzung ausstehenden länderspezifischen Richtlinien bzw. Erlasse. Für NRW erfolgt die Veröffentlichung des entsprechenden Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Vermerk zum 02. August 2022.⁷

Die vorliegende Notmaßnahme ist eine vorbeugende, vorübergehende Maßnahme zur Vermeidung von COVID-19 bedingten Einschränkungen im ÖPNV im Stadtverkehr sowie zur einheitlichen Nachweisführung hinsichtlich der Kompensation der durch das 9-Euro-Ticket bedingten Fahrgeldausfälle. Mit ihr bestätigt und bekräftigt die Stadt trotz der Auswirkungen

⁴ Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“) vom 07. August 2020.

⁵ Siebtes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes, Bundesrat Drucksache 220/22 vom 20. Mai 2022.

⁶ Muster-Richtlinie zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket im Jahr 2022 aus Bundes- und Landesmitteln.

⁷ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket im Jahr 2022 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW 2022).

der COVID-19-Pandemie auch auf den ÖPNV und der Einführung des 9-Euro-Tickets die uneingeschränkte Gültigkeit der bestehenden Altmark-Trans Betrauung der moBiel vom 18. Dezember 2008 und ergänzt diese nachfolgend um spezifische gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (insb. Infektionsschutzmaßnahmen) sowie einen zusätzlichen Schadensausgleich entsprechend der o.a. Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW 2022.

Die Notmaßnahme wird neben dem Vorliegen der Inhouse-Voraussetzungen gem. § 108 GWB auch darauf gestützt, dass die moBiel u.a. als alleinige Inhaberin der Straßenbahninfrastruktur sowie der PBefG-Liniengenehmigungen für den Stadtverkehr Bielefeld aktuell das einzig zur Sicherstellung des Stadtverkehrs Bielefeld in Frage kommende Verkehrsunternehmen ist.

Diese Maßnahme dient dazu, auch weiterhin eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit ÖPNV-Leistungen unter Beachtung der besonderen Anforderungen an den ÖPNV im Zusammenhang mit COVID-19 Pandemie sicherzustellen.

§ 1 Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

- (1) Die Stadt Bielefeld bestätigt und bekräftigt die bestehende Betrauung einschl. ihrer Anlagen sowie Nachträge (**Anlage 1**) der moBiel zur Sicherstellung des Stadtverkehrs Bielefeld in Kenntnis der verkehrlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie sowie des 9-Euro-Tickets einschl. potentieller Anschlussregelungen auf den ÖPNV im Allgemeinen, wie auch den Stadtverkehr im Speziellen.

In Ergänzung dazu wird die moBiel – trotz bzw. vor dem Hintergrund der erheblichen Einnahmerückgänge – im Wege einer Notmaßnahme gem. VO 1370/07 bzw. GWB mit der Durchführung der Verkehrsleistungen, der Durchführung und Umsetzung der Maßnahmen nach Maßgabe der **Anlage 2** sowie derjenigen Maßnahmen betraut, die erforderlich sind, um den Stadtverkehr auch unter den neuen Anforderungen und Auswirkungen der COVID-19 Pandemie sowie des 9-Euro-Tickets einschl. potentieller Anschlussregelungen möglichst unverändert sicherzustellen.

Die hierdurch definierte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung i.S. von Art. 2 lit. e) VO 1370/07 bezieht sich auf alle von der o.a. Betrauung umfassten Linienverkehre. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser Notmaßnahme sowie die COVID-19-pandemiebedingten und/oder die auf Grund einer Anschlussregelung zum 9-Euro-Tickets erforderlichen Änderungen des Fahrplans nach Abs. 2 werden nachfolgend auch als „C-19/9-Euro-Ticket-Anforderungsprofil“ bezeichnet.

- (2) Die moBiel erarbeitet während der Laufzeit dieser Notmaßnahme entsprechend der weiteren Entwicklungen der COVID-19-Pandemie sowie der verkehrlichen Auswirkungen einer potentiellen Anschlussregelung zum 9-Euro-Tickets Änderungen des gemäß **Anlage 1** zu erbringenden Fahrplans, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie des 9-Euro-Tickets in einem mit der Sicherstellung des Stadtverkehrs Bielefeld vereinbarem Rahmen zu begrenzen. Entsprechende Änderungen legt sie der Stadt zur Kenntnis und Genehmigung vor. Widerspricht die Stadt nicht innerhalb einer Frist von max. 5 Werktagen, gilt die Genehmigung als erteilt. Der mit Inkrafttreten dieser

Notmaßnahme abgestimmte, seit dem 01.09.2022 maßgebliche Fahrplan ergibt sich aus **Anlage 3**. Während der Laufzeit dieser Notmaßnahme neu abgestimmte Fahrpläne werden dieser Notmaßnahme als Änderungen der **Anlage 3** beigefügt.

- (3) Der personenbeförderungsrechtliche Status der moBiel im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt von dieser Notmaßnahme unberührt. Die moBiel erbringt die Verkehrsleistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung; sie trägt die notwendigen Aufwendungen und übernimmt das Betriebsrisiko. Ihr stehen entsprechend weiterhin die Einnahmen aus den Fahrscheinverkäufen des von ihr vorgehaltenen Verkehrsangebotes nach Maßgabe der/den jeweils gültigen Einnahmenaufteilungsregelungen, die den ÖPNV im Stadtgebiet Bielefeld betreffen.
- (4) Die moBiel darf sich zur Leistungserstellung im Innenverhältnis anderer Verkehrsunternehmen (Unterauftragnehmer) bedienen. Die moBiel trägt für eine nach Maßgabe dieser Notmaßnahme ordnungsgemäße Leistungserstellung durch die Unterauftragnehmer Sorge. Die moBiel muss stets entsprechend der Vorgaben des Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO 1370/07 einen bedeutenden Teil der Leistung nach dieser Notmaßnahme selbst erbringen. Leistungsbezüge von Unternehmen, die die Anforderungen des Art. 108 Abs. 1 bis 5 und 8 GWB erfüllen, gelten als Selbsterbringung. Bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern sind die für die moBiel geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen sowie das TVgG-NRW und das MiLoG zu beachten.
- (5) Bei der Ausführung der Notmaßnahme hält die moBiel die nach dem Unionsrecht, dem nationalen Recht und Tarifverträgen geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen gem. Art. 4 Abs. 4a VO 1370/07 ein.
- (6) Auch die bisherige Betrauung der moBiel einschließlich ihrer Anlagen und Nachträge (**Anlage 1**), die hieraus resultierenden Rechte und Pflichten von Stadt und moBiel bleiben von dieser Notmaßnahme unberührt. Soweit Stadt und moBiel für die Dauer der COVID-19-bedingten Einschränkungen sowie der Einführung des 9-Euro-Tickets einschl. potentieller Nachfolgeregelungen ein abweichendes Verkehrsangebot abgestimmt haben, erstrecken sich die Rechte und Pflichten auf dieses Verkehrsangebot.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stehen im Einklang mit den politischen Zielen der Stadt Bielefeld.

§ 2 Fortschreibung des C-19/9-Euro-Ticket-Anforderungsprofils

- (1) Das C-19/9-Euro-Ticket-Anforderungsprofil gem. § 1 kann entsprechend der weiteren Entwicklungen und Gefährdungssituation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sowie potentieller Anschlussregelungen zum 9-Euro-Ticket fortgeschrieben werden. Die Fortschreibungen werden Bestandteil dieser Notmaßnahme.
- (2) Die Fortschreibungen kommen insbesondere zur Anpassung an veränderte Verkehrsbedürfnisse und an sonstige Rahmenbedingungen zur Herstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung (§ 8 Abs. 3 PBefG, § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW) im Zusammenhang mit COVID-19-Pandemie sowie potentieller Anschlussregelungen zum 9-Euro-Ticket in Betracht. Konkrete Fälle können insbesondere die Anpassung der

Hygienemaßnahmen bzw. des Verkehrsangebots auf Grund einer weiteren „COVID- 19-Welle“ bzw. einer Anschlussregelung zum 9-Euro-Ticket oder die Änderungen gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben einschließlich öffentlicher Finanzierungen auf Bundes- und Landesebene sein.

- (3) Die Fortschreibungen erfolgen nach den folgenden Maßgaben:
- a. Eine Fortschreibung des C-19/9-Euro-Ticket-Anforderungsprofils i.S.v. § 1 Abs. 1 durch die Stadt erfolgt durch Beschlüsse des Rates der Stadt bzw. seiner Ausschüsse oder Entscheidung der städtischen Verwaltung jeweils mit Bezugnahme auf diese Notmaßnahme und seine Anlagen; gleiches gilt für Maßnahmen der Verwaltung mit Bezugnahme auf diese Notmaßnahme und seine Anlagen,
 - b. Eine Fortschreibung des C-19/9-Euro-Ticket-Anforderungsprofils i.S.v. § 1 Abs. 1 kann auf Initiative der moBiel im Zusammenhang mit den weiteren Entwicklungen der COVID-19- Pandemie sowie potentieller Anschlussregelungen zum 9-Euro-Ticket erfolgen. Die moBiel hat das Recht, im Rahmen sonstiger Planungen im Zusammenhang mit ihren Pflichten nach dieser Notmaßnahme der Stadt Vorschläge zur Änderung oder Einführung von weiteren ergänzenden Maßnahmen zu unterbreiten. Hierbei teilt die moBiel auch mit, zu welchem Zeitpunkt sie eine Umsetzung der angedachten Maßnahme für möglich bzw. erforderlich hält. Widerspricht die Stadt nicht innerhalb einer Frist von max. 5 Werktagen, gilt die Fortschreibung als durch die Stadt genehmigt.
- (4) Die moBiel wird die Wirkungen von Fortschreibungen gem. Abs. 3 auf den Ausgleichsbedarf kurzfristig nachvollziehbar kalkulieren und der Stadt zur Kenntnis bringen. Die Stadt wird die Mehrbedarfe auf Basis der §§ 3 und 4 ausgleichen.
- (5) Fortschreibungen, die nach der Entscheidung über diese Notmaßnahme und vor dessen Inkrafttreten vorgenommen werden, gelten als solche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

§ 3 Ausgleichsverfahren

- (1) Die Finanzierung der der moBiel aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen nach dieser Notmaßnahme erfolgt grundsätzlich durch Fahrgeldeinnahmen, Fahrgeldersatzentnahmen, sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung des Fahrbetriebs erzielte Erträge sowie Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand. Als solche Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Notmaßnahme kommen in Betracht:
- a. Ausgleichsleistungen auf Grundlage landesrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und/oder der Einführung des 9-Euro-Tickets einschließlich potentieller Anschlussregelungen,

- b. Betriebskosten-/Investitionszuschüsse der Stadt, des NWL, des VVOWL, des Landes, des Bundes oder der EU auf Grund von Regelungen, Maßnahmen oder Vorschriften im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und/oder der Einführung des 9-Euro-Tickets einschließlich potentieller Anschlussregelungen sowie
- c. sonstige Zuschüsse oder Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand einschließlich EU-Förderungen auf Basis von Vorschriften im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und/oder der Einführung des bundesweiten 9-Euro-Tickets einschließlich potentieller Anschlussregelungen,
- d. Ausgleichsleistungen der Stadt in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der moBiel über Gesellschaftereinlagen und/oder unternehmens- oder konzerninterne Mitteltransfers

Die Ausgleichsleistung gemäß lit d) sind begrenzt auf das Ergebnis der Ist-Trennungsrechnung in Bezug auf diese Notmaßnahme nach den übrigen Ausgleichsleistungen zuzüglich eines kalkulatorischen Zuschlags auf Basis des Anhangs der VO 1370/07 i.H.v. 6 % der Planaufwendungen. Die Höhe der übrigen in der Trennungsrechnung nach dieser Notmaßnahme auszuweisenden Ausgleichsleistungen ergibt sich aus Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen etc.

- (2) Für die Vorabfestlegung der jährlichen Ausgleichsleistungen nach dieser Notmaßnahme ist die bereits auf Basis der bestehenden Betrauung zu erstellende Plan-Trennungsrechnung um folgende Punkte zu ergänzen: Planaufwendungen (Abs. 3) und Planerträge (Abs. 4) im Zusammenhang mit dieser Notmaßnahme und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 (ansatzfähige Aufwendungen und Erträge zur Ermittlung des Nettoeffekts).

Die Ergänzungen in der bestehenden Plan-Trennungsrechnung sowie der entsprechende Aufbau bildet die Vorabfestlegung gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b i) VO 1370/07; die Planwerte sind Richtwerte. Die Genehmigung der auf Grund dieser Notmaßnahme ergänzten Plan-Trennungsrechnung gemäß § 4 Abs. 2 entsprechend der Regularien, Verfahren und Fristen der bestehenden Betrauung für die jeweiligen Folgejahre der Notmaßnahme) ist die konkretisierende Vorabfestlegung der Ausgleichsparameter für das jeweilige Folgejahr. Der moBiel darf im Zusammenhang mit Ergänzung der Plan-Trennungsrechnung einen kalkulatorischen Zuschlag auf Basis des Anhangs der VO 1370/07 in Höhe von 6 % der Planaufwendungen berücksichtigen, der den vorab festgelegten und für die Ermittlung des Nettoeffekts maßgeblichen Ausgleich rechnerisch erhöht.

- (3) Die moBiel plant die Aufwendungen für das C-19/9-Euro-Ticket -Anforderungsprofil des Folgejahres im Rahmen ihrer nach Maßgabe der bestehenden Betrauung aufzustellenden Plan-Trennungsrechnung unter Beachtung der Vorgaben für die Trennungsrechnung (§ 4).
- (4) Die moBiel plant die Erträge im Zusammenhang mit dem C-19/9-Euro-Ticket-Anforderungsprofil für das Folgejahr ebenfalls im Rahmen ihrer nach Maßgabe der bestehenden Betrauung aufzustellenden Plan-Trennungsrechnung unter Beachtung der Vorgaben für die Trennungsrechnung (§ 4).

- (5) Positive Netzeffekte aus dieser Notmaßnahme sind nicht gesondert zu bewerten, weil positive Ertragseffekte oder vermiedene Aufwandseffekte die Netto-Ausgleichsleistung auf Grund des den gesamten Stadtverkehr Bielefeld umfassenden Fahrplanangebots der moBiel systembedingt senken.
- (6) Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst der moBiel aus dieser Notmaßnahme nicht.

§ 4 Trennungsrechnung

- (1) Da die moBiel bereits von der Stadt mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Stadtverkehr nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union (Bestandbetrauung nach der Altmark Trans-Rechtsprechung) betraut wurde und die in diesem Zusammenhang zu erstellenden (Plan-, wie auch Ist-)Trennungsrechnungen den Anforderungen der VO 1370/07 entsprechen, kann die Aufstellung der Trennungsrechnungen nach dieser Notmaßnahme integriert mit bzw. in Ergänzung zu den Trennungsrechnungen für die übrigen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfolgen („einheitliche Trennungsrechnung“).⁸ Es ist dabei auf einen separaten Ausweis bzw. eine konkrete Kenntlichmachung der pandemiebedingten und/oder der auf Grund der Einführung des 9-Euro-Tickets einschließlich potentieller Anschlussregelungen spezifischen Prognosen und Auswirkungen (gemäß dem C-19-/9-Euro-Ticket-Anforderungsprofil) zu achten.
- (2) Die einheitliche Trennungsrechnung wird entsprechend der Regularien, Verfahren und Fristen der bestehenden Betrauung aufgestellt, i.R.d. Wirtschaftsplans - im Falle der Plan-Trennungsrechnung – entsprechend der bisherigen Verfahren genehmigt und der Stadt zur vertraulichen Kenntnisnahme übermittelt.

Soweit noch nicht erfolgt, wird für den Zeitraum vom 01.09.2022 bis 31.12.2022 die bestehende Plan-Trennungsrechnung 2022 um die Aspekte des C-19/9-Euro-Ticket - Anforderungsprofils umgehend durch inhaltliche „Verlängerung“ und Ergänzung und Einarbeitung der vorläufigen Plan-/Prognosewerte ergänzt. Die finalen Plan-/Prognosewerte sind bis spätestens 30.09.2022 durch die moBiel in die verlängerte Plan-Trennungsrechnung nachzutragen und der Stadt zur Kenntnis zu geben.

Die Stadt darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Erstattung eines Jahresberichtes gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/07, wie auch zu Erfüllung der ihr ggf. obliegenden Veröffentlichungs- und Nachweisverpflichtungen gegen über dem Land NRW aus der Inanspruchnahme der Mittel aus der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW 2022 die dafür notwendigen Angaben aus der Ist-Trennungsrechnung verwenden. Sie wahrt die berechtigten Vertraulichkeitsinteressen der moBiel.

⁸ EuGH 28.06.2017, Az. C-481/14

§ 5 Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Die Gesamtheit der Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit dieser Notmaßnahme ist begrenzt auf die Differenz zwischen den der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen einerseits und den entsprechenden Erträgen zuzüglich eines angemessenen rechnerischen Gewinnzuschlags andererseits jeweils in Bezug auf diese Notmaßnahme (sog. finanzieller Nettoeffekt nach Maßgabe des Anhangs der VO 1370/07).
- (2) Die moBiel wird den Nachweis erbringen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen für das C-19/9-Euro-Ticket-Anforderungsprofil zu keiner Überkompensation führen. Diese Überkompensationskontrolle erfolgt auf der Grundlage der einheitlichen Ist-Trennungsrechnung in Bezug auf das Ergebnis dieser Notmaßnahme bzw. der Auswirkungen des C-19/9-Euro-Ticket-Anforderungsprofil. Die einheitliche Ist-Trennungsrechnung wird ebenfalls von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt.
- (3) Für den Fall, dass sich auf Basis der Ist-Trennungsrechnung eine Überschreitung der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen für das C-19/9-Euro-Ticket-Anforderungsprofil gemäß Abs. 1 in einem Jahr ergeben sollte, hat die moBiel – vorbehaltlich einer anderweitigen Vorgabe der Stadt auf Grund der ihr gegenüber dem Land auf Grund der Inanspruchnahme der Mittel aus der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW 2022 obliegenden Verpflichtungen – die Überschreitung innerhalb der Laufzeit dieser Notmaßnahme zu kompensieren. Bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Notmaßnahme dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsbeträge gemäß Abs. 1 nicht überschreiten. Die Stadt stellt sicher, dass die moBiel alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsbeträge zu vermeiden.
- (4) Misslingt die Kompensation nach Absatz 3 und kommt es zu einer Überschreitung der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsbeträge nach Abs. 1, hat die moBiel den beihilferechtswidrigen Tatbestand zu beseitigen. Die Stadt und die moBiel werden – vorbehaltlich einer konkreten Vorgabe von Seiten des Landes NRW zum Umgang mit entsprechenden Fällen – einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

§ 6 Anreizregelung

- (1) Entsprechend der Nr. 7 des Anhangs zur VO 1370/07 ist ein Anreiz zur Aufrechterhaltung und Entwicklung
 - a. einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers einer öffentlichen Dienstleistung, die objektiv nachprüfbar ist, und
 - b. der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität

vorzusehen.

- (2) Zur nachhaltigen Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Qualität bei der Erbringung des betrauten Verkehrsangebots gemäß Nr. 7 des Anhangs der VO 1370/07 werden Stadt und moBiel der Notmaßnahme ein Konzept für ein Anreizsystem beifügen. Es wird einschließlich künftiger Änderungen Bestandteil dieser Notmaßnahme.

§ 7 Berichtspflicht

Die moBiel hat den nach Maßgabe der bestehenden Betrauung zu erstellenden und der Stadt vorzulegenden Jahresbericht über die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung des ÖPNV in der Stadt Bielefeld um entsprechende Ausführungen über die nach Maßgabe dieser Notmaßnahme erbrachten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen spätestens bis zum 30.04. des imjeweiligen Folgejahre (Berichtsjahr) vorzulegen. Auch diese Angaben haben nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr zu unterscheiden und müssen eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen und der Qualität des öffentlichen Verkehrsnetzes, soweit diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Verkehrsleistungen nach Maßgabe dieser Notmaßnahme stehen, zu ermöglichen.

Angaben über die gewährte Ausgleichsleistungen, soweit diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Verkehrsleistungen nach Maßgabe dieser Notmaßnahme stehen sind der Stadt unverzüglich – unter Beachtung konkreter Anforderungen und Vorgaben des Landes NRW gegenüber der Stadt auf Grund der Inanspruchnahme von Mitteln aus der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV NRW 2022 (u.a. Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens in 2022 bis zum 31. März 2024) – nach Bestätigung der jeweiligen Ist-Trennungsrechnung durch den Wirtschaftsprüfer, spätestens jedoch bis zum Ende des jeweiligen Berichtsjahres der Stadt zum bereits übermittelten Jahresbericht nachzureichen.

§ 8 Vorhalten von Unterlagen

Die moBiel ist verpflichtet - unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten - sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der VO 1370/07 vereinbar sind, während der Laufzeit dieser Notmaßnahme und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren aufzubewahren.

§ 9 Laufzeit und Salvatorische Klausel

- (1) Die Notmaßnahme tritt zum 01.09.2022 mit einer Grundlaufzeit bis zum 31.12.2022 in Kraft.

Diese Notmaßnahme kann durch die Stadt - soweit die wirtschaftlichen und verkehrlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit COVID-19 (insb. auf Grund weiterer COVID-19-

Wellen im Herbst und Winter 2022/23) sowie einer potentiellen Nachfolgeregelung zum 9-Euro-Ticket feststellbar sind – zur Sicherstellung des Stadtverkehrs um weitere 12 Monate bezogen auf das Jahr 2023 und im Bedarfsfall auch für das Kalenderjahr 2024 um weitere 8 Monate (d.h. maximal bis zum 31. August 2024) verlängert werden.

- (2) Die Notmaßnahme endet, wenn die Stadt Einzelpflichten oder Rechte der moBiel, die Gegenstand dieser Notmaßnahme sind, aus zwingenden Gründen (z.B. Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Notmaßnahme unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelbestandteile dieser Notmaßnahme oder Teile von Einzelpflichten, so wird die Notmaßnahme im Übrigen fortgesetzt, sofern dies den Zielen der Notmaßnahme dient und für die Stadt und die moBiel zumutbar ist.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Notmaßnahme unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte die Notmaßnahme eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Notmaßnahme im Übrigen nicht. Die Stadt trägt dafür Sorge, dass zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung gefunden wird, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Stadt gewollt hätte oder nach dem Sinn und Zweck der Notmaßnahme gewollt hätte, wenn er die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätte.

§ 10 Gesellschafterweisung

Diese Notmaßnahme wird durch eine gesellschaftsrechtliche Weisung der Stadt gegenüber der moBiel verbindlich umgesetzt.

Anlagen:

Anlage 1

Bestehende Betrauung der moBiel durch die Stadt einschließlich Anlagen und Nachträge

Die entsprechenden Beschlüsse können unter folgenden abgerufen werden

- Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 18.12.2008 „Betrauung der moBiel GmbH mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung von Verkehrsleistungen in der Stadt Bielefeld“;

<https://anwendungen.bielefeld.de/bi/to0050.asp? ktonr=41220>

- Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 26.11.2009 „Ergänzung der Betrauung der moBiel GmbH mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung von Verkehrsleistungen in der Stadt Bielefeld“;

<https://anwendungen.bielefeld.de/bi/to0050.asp? ktonr=51216>

- Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 08.05.2014 „Ergänzung der Betrauung der moBiel GmbH mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung von Verkehrsleistungen in der Stadt Bielefeld“;

<https://anwendungen.bielefeld.de/bi/to0050.asp? ktonr=103089>

Kopien bzw. Durchschriften der in der Betrauung bzw. den Ergänzungen der Betrauung in Bezug genommenen Anlagen können im Amt für Verkehr der Stadt Bielefeld eingesehen werden.

Anlage 2

Erforderliche coronabedingte Maßnahmen zur Sicherstellung des Stadtverkehrs

Maßnahmen

Trennwände und Absperrungen in moBiel-Fahrzeugen und Service Center

Mund-Nasen-Schutz

Einmalhandschuhe

Mülleimer

Desinfektionsmittel

SAE-Stundenanteil Betriebsarzt

PCR-Tests

Antikörpertest

Erhöhter Reinigungsaufwand in Fahrzeugen und Gebäuden

Spezifische Schulungen

Einrichtung Homeofficeplätze

Schichtanpassung in Werkstätten

zusätzliche Marketingkosten

zusätzliche Vertriebskosten (Änderung Mehrwertsteuer)

Hygieneaufwand bei Auftragsunternehmen

Mehrkosten OWLV (Erlösermittlung)

Anlage 3
Abgestimmter COVID-19-Fahrplan

Stand: 30.08.2022

Stadtbahnl inien		
Linien Nr.	Anfangs- und Endpunkt	Bemerkungen
1	Blf.d./Schildesche - Blf.d./Senne	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
2	Blf.d./Altenhagen - Blf.d./Sieker	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
3	Blf.d./Dürkopp Tor 6 - Blf.d./Babenhausen Süd	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
4	Blf.d./Lohmannshof - Blf.d./Stieghorst Zentrum	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan

Kraftomnibuslinien		
Buslinien, AST und ALF innerhalb Bielefeld		
Linien Nr.	Anfangs- und Endpunkt	Bemerkungen
22	Heepen - Quelle, Kupferheide	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
23	Bielefeld, Jahnplatz - Bielefeld/Heepen, Radrennbahn	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
24	Bielefeld/Sieker - Bielefeld/Großdornberg	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
25	Baumheide - Dürerstraße	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
26	Heepen - Dürerstraße	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
27	Baumheide - Rudolf-Oetker-Halle	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
28	Kesselbrink - Ummeln, Stiftung Ummeln	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
29	Baderbach - Schildhof	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
30	Blfd-Brake, Marktplatz - Blfd-Heideblümchen	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
31	Deciusstraße - Universität Zentrum - (- Fachhochschule)	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
32	Sieker - Stieghorst Zentrum	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
33	Sieker - Milse	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
36	Sieker - Senne	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
37	Sennestadt - Sennestadt	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
51	Blfd, Milse - Blfd, Schildesche	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
52	Bielefeld Hbf - Blfd/Milse	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
55	Blfd/Schildesche - Blfd/Jöllenberg, Oberlohmannshof	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
57	Blfd, Lohmannshof - Blfd/Babenhausen Süd	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
58	Blfd, Lohmannshof - Blfd/Babenhausen Süd	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
103	Blfd/Ubbedissen - Blfd-Stieghorst/Heepen	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
104	Blfd/Senne, Vormbrock - Blfd/Senne, Schulzentrum	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
105	Blfd/Senne, Busbahnhof Windelsbleiche - Blfd/Senne, Schulzentrum	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
108	Blfd/Ubbedissen, Grundschule - Blfd/Ubbedissen, Dingerdissen	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
109	Blfd/Ubbedissen Grundschule - Blfd/Hillegossen, Hörster Straße	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
115	Blfd, Schildesche - Blfd, Heepen	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
121	Bethel - Quelle	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
122	Bielefeld/Bethel - Bielefeld/Bethel	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
123	Brackwede/Kirche - Brackwede/Kirche	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
128	Brackwede/Kirche - Brackwede/Kirche	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
130	Hillegossen – Heepen	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
131	Stieghorst – Stieghorst	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
132	Blfd, Sieker - Blfd, Heideblümchen	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
133	Sieker – Schildesche	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
135	Senne – Sennestadt	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
138	Stieghorst Zentrum - Ubbedissen, Pyrmonter Straße	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
154	Blfd/Babenhausen Süd - Blfd/Jöllenberg, Oberlohmannshof	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
155	Blfd/Schildesche - Blfd/Jöllenberg, Nagelsholz	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
158	Bielefeld, Jahnplatz - Blfd/Babenhausen Süd	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
196	Bielefeld, Hauptbahnhof - Blfd/Ubbedissen	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
224	ALF Blfd./Mönkebergstr. - Blfd./Dornberg Bürgerzentrum	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
233	ALF Blfd./Milse, Stadtbahn - Herford/Elverdissen, Röntgenstr.	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
236	Bielefeld, Sieker - Bielefeld, Rütli	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
237	Sennestadthaus – Sennestadtring	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
238	Sennestadthaus – Sennestadthaus	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan

251	Blf/Jöllenbecken - Blf/Jöllenbeck, Adlerdenkmal		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
255	Blf/Jöllenbeck, Oberlohmanshof - Blf/Jöllenbeck, Dreeker Schule		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
	Ast-Gebiet Bielefeld/Rosenhöhe		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
AST	Verkehr im Stadtgebiet Bielefeld		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
	On Demand-Verkehr im Bereich Sennestadt und Jöllenbeck (Anton)		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
NachtBuslinien innerhalb Bielefeld			
Linien Nr.	Linienverlauf		Bemerkungen
N1	Jahnplatz-Großdornberg-Schröttinghausen-Großdornberg-Jahnplatz		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
N2	Jahnplatz-Gellershagen-Itheesen-Jöllenbeck-Itheesen-Gellershagen-Jahnplatz		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
N3	Jahnplatz-Schildesche-Brake-Vilsendorf-Schildesche-Jahnplatz		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
N4	Jahnplatz-Heepen-Altenhagen-Milse-Baumheide-Heepen-Jahnplatz		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
N5A	Jahnplatz-Stieghorst-Ubbdissen-Stieghorst-Jahnplatz		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
N6	Jahnplatz-Brackwede-Buschkamp-Sennestadt		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
N7	Jahnplatz-Gadderbaum-Brackwede-Windelsbleiche-Ummeln-Quelle-Jahnplatz		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
N9	Jahnplatz-Sieker Mitte-Oldentrup-Heepen-Sieker Mitte-Jahnplatz		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
Buslinien und ALF mit Start oder Zielpunkt in Bielefeld			
Linien Nr.	Anfangs- und Endpunkt		Bemerkungen
21	Blf/Heepen, Am Alten Bauhof - Bielefeld, Kunsthalle/Werther, Gesamtschule		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
34	Blf, Sieker - Oerlingh., Marktplatz/Schloß Holte-Stukenbrock, Kuhler Grund		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
38	Stieghorst Zentrum - Oerlinghausen, Marktplatz		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
39	Blf-Sennestadt, Sennestadthaus - Oerlinghausen, Bahnhof		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
46	Blf-Sennestadt, Bahnhof - Schloß Holte-Stukenbrock, Speller Straße		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
47	Blf-Sennestadt, Bahnhof - Schloß Holte, Bahnhof		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
81	Schloß-Holte/Stukenbrock - Blf/Sennestadt		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
82	Blf/Brackwede, Kirche - Schloß-Holte/Stukenbrock, Polizeischule		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
94	Blf/Brackwede, Kirche - Friedrichsdorf - Gütersloh/ZOB		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
95	Blf/Hauptbahnhof - Ummeln - Isselhorst - Gütersloh/ZOB		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
127	Oerlinghausen/Marktplatz - Blf./Hillegossen, Schule		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
142	Jahnplatz - Quelle - Steinhagen		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
388	Schloß Holte, Bahnhof - Blf/Schildesche		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
369	Bielefeld, Hauptbahnhof - Oerlinghausen, Bahnhof		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
739	ALF Blf./Ubbd., Kirche - Lipperreihe, Dalbker Krug		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
NachtBuslinien mit Start oder Zielpunkt in Bielefeld			
Linien Nr.	Linienverlauf		Bemerkungen
N11	Bielefeld-Ummeln - Isselhorst-Gütersloh - Isselhorst - Ummeln-Bielefeld		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
N14	Bielefeld-Quelle - Steinhagen - Quelle - Bielefeld		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
N15	Ubbdissen - Helpup - Oerlinghausen - Lipperreihe - Ubbdissen		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
N18	Bielefeld - Hoberge Uerentrup - Kirchdornberg - Werther, ZOB		Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan

Linienbündel E "Herford und Umgebung" Linienlos E 1 "Herford - Bielefeld"		
Linien Nr.	Linienverlauf	Bemerkungen
53	ALF Bielefeld/Jöllenberg, Dorf - Herford/Eickum, Schule	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
54	Bielefeld, Babenhausen Süd - Enger, Kleinbahnhof	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
56	Bielefeld, Babenhausen Süd - Spenge, ZOB	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
99	Bielefeld, Milse - Herford, Bahnhof	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
101	Bielefeld, Schildesche - Herford, Bahnhof/Alter Markt	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
156	Bielefeld, Schildesche - Spenge, ZOB	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
352	Bielefeld, Milse - Herford, Alter Markt	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
353	Hiddenhausen/Eilshausen, Kreuzung - Bielefeld, Schildesche	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
Nachtslinien Linienbündel E "Herford und Umgebung" Linienlos E 1 "Herford - Bielefeld"		
Linien Nr.	Linienverlauf	Bemerkungen
N8	Jahnplatz-Schildesche-Jöllenberg-Enger-Spenge-Jöllenberg-Jahnplatz	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
N12	Bielefeld, Jahnplatz - Stedderreund – Herford - Hiddenhausen - Bünde, Ennigloh Nord	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan
Gemeinschaftskonzession mit Oester-Barkey (Betriebsführer: moBiel)		
Linien Nr.	Anfangs- und Endpunkt	Bemerkungen
87	Bielefeld, Hauptbahnhof – Ummeln – Isselhorst - Gütersloh, ZOB	Uneingeschränkte Bedienung entsprechend Vor-COVID-19-Fahrplan

30. August 2022